

Auskünfte: Christian Flatz, T +43 5574 4951 52233, 4. Stock, Zimmer Nr. 430

Zahl: BHBR-II-1301-91/2024-3

Bregenz, am 06.05.2024

KUND MACHUNG

Die illwerke vkw AG, Bregenz, hat mit Eingabe vom 11.04.2024, eingelangt bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz am 17.04.2024, um die Erteilung der gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Sohle/ Wärmepumpe zur Abdeckung des Heizwärme- und Warmwasserwärmebedarfs für die im Bau befindliche Reihenhausanlage in Hard, Bommen, auf Gst 1340/1, KG Hard, angesucht. Die Wärmeerzeugungsanlage befindet sich im Bereich Technikraum/Haus 7/Baufeld3.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den eingereichten Projektunterlagen der illwerke vkw AG, Bregenz, vom 11.04.2024. Demnach wird die Wärmeerzeugungsanlage durch die illwerke vkw AG, in Form einer Contracting-Energiedienstleistung für die gegenständliche Wohnanlage in Hard, Bommen, auf Gst 1340/1, KG Hard, betrieben.

Aus dem Genehmigungsansuchen und dessen Beilagen ergibt sich, dass für dieses Vorhaben das vereinfachte Verfahren im Sinne des § 359b Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) durchzuführen ist. Gemäß Abs 1 Zif 2 leg cit ist ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchzuführen, wenn das Ausmaß der der Betriebsanlage zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und sonstigen Betriebsflächen insgesamt nicht mehr als 800 m² beträgt und die elektrische Anschlussleistung der zur Verwendung gelangenden Maschinen und Geräte 300 kW nicht übersteigt.

Eine Übermittlung der Projektunterlagen in digitaler Form unter Angabe der betreffenden Aktenzahl sowie Name und Telefonnummer ist per E-Mail unter bhbregenz@vorarlberg.at möglich, sofern uns digitale Projektunterlagen zur Verfügung gestellt wurden. Bitte fragen Sie im betreffenden Fall nach.

Einsichtnahme in die Projektunterlagen:

Nachbarn (§ 75 Abs 2 GewO 1994) können in die Projektunterlagen bis zum **20.05.2024**

- bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, 4. Stock, Zimmer Nr 401
- beim Marktgemeinde Hard während der Zeiten des Parteienverkehrs einsehen.

Anhörungsrecht und allfällige Einwendungen:

Nachbarn (§ 75 Abs 2 GewO 1994) können innerhalb der oben festgelegten Frist von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen und einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen; darüber hinausgehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu. Erheben die Nachbarn innerhalb der oben festgelegten Frist keine dies-bezüglichen Einwendungen, so endet die Parteistellung (§ 359b Abs 2 GewO 1994).

Außerhalb der Zeiten des Parteienverkehrs können schriftliche Stellungnahmen bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz nach Terminvereinbarung abgegeben oder im Postwege übermittelt werden.

Entsendung von Vertretern:

Parteien können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Einsicht bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz erscheinen. Die Vertreter der Nachbarn haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Christian Flatz

Hinweis: Die Entfernung oder Beschädigung der Kundmachung vor dem Verhandlungstermin ist gemäß § 273 StGB verboten!